

!!Bitte beachten Sie die folgenden Informationen!!

Mitwirkungspflichten

Gemäß § 60 SGB I (Erstes Sozialgesetzbuch) sind Sie verpflichtet, Änderungen in Ihren Verhältnissen, die für die Gewährung der Hilfe erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen sowie notwendige Unterlagen und Nachweise hier vorzulegen.

Relevant sind insbesondere Änderungen der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch geringfügige Beschäftigungen jeglicher Art mitzuteilen sind.

Bei Leistungsbezug sind Sie verpflichtet, jede Aufnahme in ein Krankenhaus bzw. eine Heilstätte, jeden Wohnungswechsel und auch jede nur vorübergehende Abwesenheit unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Beachten Sie bitte, dass auch bei einem nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt kein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besteht. Daher ist es notwendig, dass Sie einen Auslandsaufenthalt vor Ihrer Abreise mitteilen und nach Rückkehr die Dauer der Reise mit geeigneten Unterlagen wie z.B. Flugtickets nachweisen.

Es wird empfohlen, die Kontoauszüge für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten aufzubewahren, um hierdurch bei Bedarf entsprechende Nachweise führen zu können.

Die vorstehenden aufgeführten Verpflichtungen gelten auch für Haushaltsangehörige.

Wenn Sie Ihrer Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann die Leistung gemäß § 66 SGB I ganz oder teilweise eingestellt werden bis Sie die angeforderten Unterlagen eingereicht haben bzw. die notwendigen Angaben gemacht haben.

Sonstiges

Ich beauftrage das kontoführende Geldinstitut mit Wirkung auch meiner Erben gegenüber, überzahlte Beträge der Hilfe gewährenden Stelle zurück zu überweisen, soweit das Guthaben dazu ausreicht. Dieser Auftrag kann nur von mir – jedoch nicht von meinen Erben – bis zum 5. eines jeden Monats für die darauf folgende Zahlung widerrufen werden.

Miete

Das Mietverhältnis ist privatrechtlicher Natur. Mögliche Forderungen sowohl von Seiten des Mieters als auch des Vermieters sind im Innenverhältnis zu klären. Soweit hieraus Änderungen in der Höhe der monatlichen Mietzahlung resultieren, sind Sie verpflichtet, die leistungsgewährende Stelle hierüber zu informieren.

Abrechnung der Heiz- und Betriebskosten

Die vollständige Abrechnung der Nebenkosten durch Ihren Vermieter und ggf. der Heizkosten durch Ihren Energieversorger ist unverzüglich nach Erhalt einzureichen. Eine Kopie mit allen Anlagen ist ausreichend. Dies gilt auch, falls die Abrechnung mit einem Guthaben abschließt.

Wohngeld

Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG, dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII sind vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, da die Kosten der Unterkunft bereits in diesen Leistungen enthalten sind. Wohnen jedoch in Ihrem Haushalt Familienmitglieder, die keine dieser Leistun-

gen (oder nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz) erhalten, ist für diese Person(en) möglicherweise ein Wohngeldanspruch gegeben. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an die Wohngeldstelle (50-431) des Amtes Soziales und Wohnen im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Sofern ein Haushaltsangehöriger Wohngeld bezieht, bitte ich um Zusendung des Wohngeldbescheides in Kopie.

Einmalige Anschaffungen

Leistungen für einmalige Anschaffungen wie Bekleidung, Haushaltsgeräte sowie deren Reparatur sind bereits im Regelsatz enthalten, sofern Ihnen Leistungen gem. § 2 AsylbLG (d.h. entsprechend dem SGB XII) gewährt werden. Der Gesetzgeber sieht hierzu vor, dass Sie monatlich aus Ihrem Regelsatz einen Betrag ansparen, damit dieser im Bedarfsfall für die benötigte Anschaffung eingesetzt werden kann. Einmalige Beihilfen können daher nicht gesondert gewährt werden.

Einkommen

Dividendenzahlung der Krankenkasse

Sofern Ihre Krankenkasse eine Dividende auszahlt oder Beiträge erstattet, ist dies von Ihnen unverzüglich mitzuteilen und durch geeignete Nachweise (Kopie des Schreibens der Krankenkasse oder des Kontoauszugs der entsprechenden Überweisung) zu belegen.

Kindergeld

Sofern Ihnen Kindergeld ausgezahlt wird, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Kindergeld ist als Einkommen grundsätzlich dem Kindergeldberechtigten und damit dem Elternteil zuzurechnen, an den das Kindergeld überwiesen wird.

Abweichend hiervon ist gemäß § 82 Abs. 1 SGB XII bei Minderjährigen das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes benötigt wird.

Nur in Ausnahmefällen erfolgt keine Anrechnung.

Kontaktinformationen

Bitte versehen Sie alle Schreiben an mich mit dem Aktenzeichen 60 - .

Sie erreichen mich am besten per E-Mail: **asylblg@bonn.de**

Ich habe diese Informationen zur Kenntnis genommen und eine Zweitschrift für meine Unterlagen erhalten.

Datum

Unterschrift